

Präsident **Roy Garré, Bundesstrafrichter, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona**
☎ 091 822 62 62, E-Mail: roy.garre@bstger.ch

Sekretariat **Miro Dangubic, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona**
☎ 091 822 62 40, E-Mail: miro.dangubic@bstger.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Bundesamt für Justiz
Dr. M. Schöll / Dr. Th. Mayer
Bundesrain 20
3003 Bern

Bellinzona, den 22. Februar 2016

Vernehmlassung zum Arbeitspapier des Bundesamtes für Justiz "Modernisierung internationales Erbrecht (6. Kapitel IPRG)"

Sehr geehrter Herr Dr. Schöll, sehr geehrter Herr Dr. Mayer

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zum Arbeitspapier betreffend die Modernisierung des internationalen Erbrechts (6. Kapitel IPRG).

Die Schweizerische Richtervereinigung unterstützt das Bestreben neben der Koordination mit der EuErbVO auch Klarstellungen in der gesetzlichen Regelung an die Hand zu nehmen, damit sich in der Praxis gezeigte Unsicherheiten künftig verringern lassen. Im Einzelnen haben wir zu den Vorschlägen folgende Bemerkungen:

zu 1) und 2) sowie 20) Änderung der Anknüpfung vom "letzten Wohnsitz" zum "letzten gewöhnlichen Aufenthalt" sowie Erstreckung des für Grundstücke bestehenden Vorbehalts gemäss Art. 86 Abs. 2 IPRG auf Mobilien:

Es würde bei den Vorschlägen zu 1) und 2) von wesentlichen Grundsätzen des IPRG-Gesetzgebers abgerückt: Der Gesetzgeber wollte bewusst Wohnsitz und nicht gewöhnlicher Aufenthalt. Überdies würde der Grundsatz der Nachlasseneinheit tangiert. Zwar können sich durch Staatsvertragsrecht heute schon Ausnahmen ergeben, es fände mit dem Vorschlag von 2) indes eine weitere Verwässerung statt. Ein Revisionsbedarf über das Koordinationsanliegen hinaus erscheint indes nicht evident.

zu 5) Anpassung erscheint im Interesse der Rechtssicherheit sinnvoll und notwendig.

zu 6) und 11) Streichung wie vorgeschlagen setzt voraus, dass Rechtswahl zugunsten schweizerischem Recht andernorts gesetzlich gesichert ist.

zu 7) Zurückhaltung bei Ausdehnung erscheint sachgerecht.

zu 10) Klärung im Sinne des Vorschlags scheint sinnvoll.

zu 12) Klarstellung erscheint nötig.

zu 13) - 16) Anpassungen soweit zur Koordination mit EuErbVO notwendig.

zu 18) und 19) Regelung auf Gesetzesstufe dient der Klarheit.

Wir sind interessiert am Fortgang des Revisionsprojekts und danken für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Roy Garré

Präsident



Eleonora Lichti Aschwanden

Vorstandsmitglied